



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Mirco Rossi

nur per E-Mail:
m.rossi.b6rae99kfs@fragdenstaat.de

Dieter Lutz
Ministerialrat
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-0
FAX	+49 30 18 527-1999
E-MAIL	poststelle@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 19. Dezember 2018
AZ Vb 1-96 - Rossi/18

Sehr geehrter Herr Rossi,

für Ihre E-Mail vom 22. November 2018 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales danke ich Ihnen.

Zunächst eine grundsätzliche Vorbemerkung:

Auch wenn die Internet-Seite „frag-den-staat.de“ den Eindruck erweckt, durch die Nutzung der dort als E-Mail-Formular vorgehaltenen Standardanfragen beziehungsweise den dort zur Verfügung gestellten Textbausteinen für standardisierte Begründungen einer Anfrage an öffentliche Stellen einen Rechtsanspruch mit Fristbindung auf eine konkrete Form der Beantwortung zu erhalten und dies unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Anliegens, so ist dies unzutreffend.

Oder noch einfacher: Nicht jede Frage entspricht den Anforderungen an einen IFG-Antrag. Ein solcher setzt voraus, dass

- eine Bürgerin oder ein Bürger Einsicht in amtliche Dokumente nehmen möchte,
- diese Dokumente ausreichend spezifiziert werden (um welche Dokumente es sich handelt oder aus der Fragestellung zumindest erkennbar wird, welche Dokumente gemeint sein könnten beziehungsweise Sinn und Zweck des IFG-Antrags gerecht werden könnten),
- diese Dokumente aber nicht allgemein zugänglich sind und (selbstverständliche Voraussetzung) in einem Bundesministerium verfügbar sind.

Dies bedeutet:

Ihre E-Mail erfüllt nicht die Voraussetzungen eines IFG-Antrags, denn mit dem Inhalt Ihrer Frage in Zusammenhang stehende Unterlagen liegen nicht vor. Erstens, weil aus Ihrer E-Mail nicht erkennbar ist, um welche Dokumente oder Unterlagen es sich handeln könnte. Zweitens, weil Ihr Anliegen auf etwas Anderes abzielt: Auf ein inhaltliches Auskunftersuchen, das nicht in Zusammenhang mit konkreten Akten steht.

Aus der rudimentären Formulierung einer einleitenden Frage und der textlichen Wiedergabe von Vorschriften aus dem SGB I sowie dem SGB XII zu schließen (Hinweis: Der von Ihnen erwähnte § 117 SGB XII regelt die Auskunftspflicht von Leistungsbeziehern gegenüber einem Sozialleistungsträger, nicht aber eines Bundesministeriums), dürfte Ihre Frage lauten: Hat Ihr Sohn, der wohl lange Zeit in Deutschland gelebt hat, aber seit 20 Jahren wieder in Italien lebt, einen Sozialleistungsanspruch. Wobei es sich nach dem zitierten § 43 SGB XII um einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen handeln müsste und zwar auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Voraussetzung für einen solchen Leistungsanspruch sind:

- Vollendung des 65. Lebensjahres oder ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine dauerhafte volle Erwerbsminderung,
- Hilfebedürftigkeit besteht, was bedeutet, dass ein existenzsichernder Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden kann und
- ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Ob die ersten beiden Voraussetzungen erfüllt sein könnten, ist aufgrund Ihrer rudimentären Angaben nicht einschätzbar. Die dritte Voraussetzung liegt bei einem Aufenthalt in Italien seit 20 Jahren nicht vor.

Denkbar wäre ein Anspruch nach § 24 SGB XII, also auf Sozialhilfe für Deutsche im Ausland. Dies würde jedoch erstens voraussetzen, dass Ihr Sohn deutscher Staatsbürger ist und zweitens, dass bei gewöhnlichem Aufenthalt in Italien eine außergewöhnliche Notlage eingetreten ist, die nicht oder nicht in ausreichendem Umfang durch Leistungen des Wohnsitzlandes abgedeckt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass nach Eintritt der außergewöhnlichen Notlage eine Rückkehr nach Deutschland aus einem der drei folgenden Gründe nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt (bedeutet: Haft)

Diese Aufzählung ist abschließend, es gibt also keine weiteren Ausnahmetatbestände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutz